

Bergaer Zeitung



Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung

Jahrgang 3

Freitag, den 28. Februar 1992

Nummer 5

“Freizeitpark Berga/Elster GmbH“ gegründet



**Die nächste Ausgabe der Bergaer Zeitung
erscheint am 13. März 1992**

**Redaktionsschluß ist Donnerstag, 5. März 1992
bis 12.00 Uhr im Rathaus.**

Amtliche Bekanntmachungen

Genehmigung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Berga/Elster gemäß § 132 BauGB

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 21.1.1992 beschlossene

Erschließungsbeitragssatzung

wurde durch die Höhere Bauaufsichtsbehörde Gera auf der Grundlage der vorläufigen Zuständigkeitsverordnung der Thüringer Landesregierung vom 25. Mai 1991 unter dem Aktenzeichen

G/Gr/S 132-01/02.92

genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird entsprechend § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 3 BauGB hiermit bekanntgemacht.

Berga/Elster, den 21.2.1992

gez. Jonas
Bürgermeister

Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Berga/Elster

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung hat die Stadt Berga/Elster am 21.1.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Berga/Elster erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze in

bis zu einer Breite (mit Ausnahme der Bestandteile nach Nrn. 4a, 5a) von

1.1 Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten	6 m
1.2 Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	10 m 7 m
1.3 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	14 m 8 m
1.4 Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nr. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	18 m 12,5 m
1.5 Industriegebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	20 m 14,5 m
2. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite (mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr. 5a) von	5 m
3. für die nicht zum Anbau bestimmten zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite (mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr. 4a, 5a) von	21 m
4. für Parkflächen,	
a) die Bestandteile der in den Nrn. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von	6 m

b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebiets; § 5 Abs. 1 u. 2 findet Anwendung;

5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, a) die Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von

6 m

b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebiets, § 5 Abs. 1 u. 2 findet Anwendung.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 a und 5 a angegebenen Maße für den Bereich der Wendeanlage auf das Anderthalbfache, die Maße in Nr. 1 mindestens aber um 8 m. Dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

Erschließt eine Verkehrsanlage Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 1.5 angegebenen Breiten.

Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(3) Zum Erschließungsaufwand nach Abs. 1 und 2 gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
3. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung,
4. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten für in der Baulast der Stadt stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, bei der Fahrbahn beschränkt auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche

(1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

Wird der Erschließungsaufwand für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder zusammengefaßt für mehrere Erschließungsanlagen, die eine Erschließungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. von den Erschließungsanlagen der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.
- wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - bei Grundstücken, die an Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 50 m,
 - bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der/den der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite/n bis zu einer Tiefe von 50 m; Grundstücksteile, die sich lediglich als wegähnliche Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 nicht überschreiten.
- In den Fällen der Buchstaben a) und b) ist bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (erschließungsbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

(4) Ist ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen an jeder dieser Erschließungsanlagen selbständig und ungefähr gleichgewichtig bebaubar, so daß es sich um zwei vollständig unabhängige Grundstücke handelt, so erstreckt sich die Erschließungswirkung der Erschließungsanlagen jeweils nur auf die entsprechende Teilfläche des Grundstücks, die durch die Mittellinie zwischen den Erschließungsanlagen gebildet wird.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfältigung seiner Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor; dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Bei der Verteilung des Erschließungsaufwands wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 7 und 10) und Art (§ 11) berücksichtigt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 12.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung:

1. in den Fällen des § 9 Abs. 2	0,5
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,0

§ 7

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoßzahl festsetzt

(1) Als Geschoßzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschoßzahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschoßzahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschoßzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschoßzahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 9

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschoßzahl anzusetzen.

Als Geschosse gelten neben Vollgeschosse i.S. der BauNVO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeindebedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollten bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtliche nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht erfaßt sind, gelten als zweigeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 7 bis 9 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7-9 entsprechende Festsetzungen enthält, ist

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- bei unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der jeweils geltenden Bauordnung (BauO) des Landes Thüringen. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoß i.S. der LBO ergibt sich die Geschoßzahl aus der Teilung der tatsächlichen vorhandenen Baumasse entsprechend § 7 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 9 für die Grundstücke entsprechende Anwendungen,

- auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
- die als Gemeindebedarfs- oder Grünflächengrundstücke § 9 Abs. 2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt sind.

§ 11

Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in § 6 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 5 b. Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 12**Mehrfach erschlossene Grundstücke**

(1) Für Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige voll in der Baulast der Gemeinde stehende Erschließungsanlagen i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 5 erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird die nach den §§ 6 - 11 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen jeweils zur Hälfte, durch drei Erschließungsanlagen jeweils zu einem Drittel, durch vier und mehr Erschließungsanlagen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrundegelegt.

(2) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i.S.d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke in unbeplanten Gebieten, die überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschoßflächen) gewerblich, industriell oder so genutzt werden oder werden dürfen, wie dies in Kern-, bzw. Sondergebieten nach § 11, BauNVO, zulässig sind.

(3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3, BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen.

§ 13**Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
6. die unselbständigen Parkflächen,
7. die unselbständigen Grünanlagen,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Entwässerungsanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

§ 14**Merkmale der endgültigen Herstellung
der Erschließungsanlage**

(1) Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) sind endgültig hergestellt, wenn sie

1. mit ihren Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
2. über eine Pflasterung, einen Plattenbelag, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen, und
3. über eine betriebsfertige Entwässerungsanlage und
4. über eine betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung verfügen

Sind im Bebauungsplan oder im Ausbauplan Teile der Erschließungsanlage als Gehweg, Radweg, Parkfläche (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 a) oder Grünanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 a) vorgesehen, so sind diese endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung zur Fahrbahn und gegebenenfalls gegeneinander haben und

- Gehwege, Radwege und unselbständige Parkflächen entsprechend Satz 1 Nr. 1 ausgebaut sind,
- unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

(2) Nicht befahrbare Verkehrsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 sowie Sammelstraßen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

(3) Selbständige Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 b) sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 Satz 1 ausgebaut sind.

(4) Selbständige Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 b) sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.

(5) Mischflächen in den befestigten Teilen und die unbefestigten Teile gemäß Abs. 1 hergestellt und gestaltet sind.

(6) Die Stadt kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 15**Vorausleistungen**

Die Stadt erhebt für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen

1. bis zu einer Höhe von 70 v.H. des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist.
2. bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird.

§ 16**Ablösung des Erschließungsbeitrags**

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17**Immissionsschutzanlagen**

Art und Umfang der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Art der Ermittlung und Verteilung des Aufwands sowie die Merkmale der endgültigen Herstellung dieser Anlagen werden durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Jonas, Bürgermeister

Einladung zur**21. Stadtverordnetenversammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lade ich Sie am

Mittwoch, den 11.3.92 um 19.00 Uhr
ins Klubhaus der Stadt Berga/Elster herzlich ein.

Tagesordnung:

Top 1: Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung zur Sitzung und der Beschlusfähigkeit

Top 2: Beschlusffassung zum Protokoll der 20. Stadtverordnetenversammlung

Top 3: Haushaltssatzung 1992
hier: Diskussion und Beschlusffassung

Top 4: Vergabe von Bauleistungen

- a) Dachdeckerarbeiten Puschkinstraße 2
- b) Modernisierung Karl-Marx-Straße 24
- c) Erweiterung Straßenbau Markersdorf

Top 5: Entsorgung kommunaler Klärgruben
hier: Beschluß zur Vergabe

Top 6: Wanderwege
hier: Beschluß der Wanderwegemarkierung

Top 7: Satzung für die Benutzung der Kindereinrichtungen

- a) Änderung der Satzung für die Benutzung der Kindereinrichtungen
- b) Änderung der Gebührensatzung

Top 8: Pachten und Verkäufe

Top 8 findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

gez. Schubert
Stadtverordnetenvorsteher

Informationen aus dem Rathaus**Freizeitpark Berga/Elster GmbH gegründet**

Am Donnerstag, den 13.2.1992, wurde in der Gaststätte »Am Stausee« in Albersdorf die neu gegründete Freizeitpark Berga/Elster GmbH vorgestellt.

Übersichtslageplan der Freizeitparkanlage



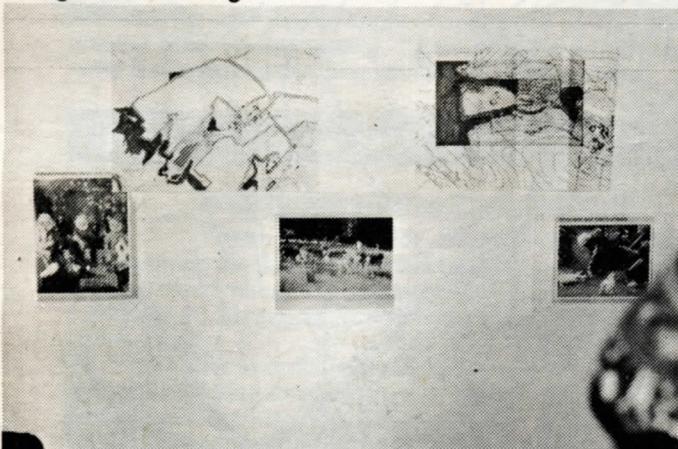
Unter großer Beteiligung der Einwohner insbesondere aus Albersdorf stellten sich die Gesellschafter vor und erläuterten die Planungen für das ehemalige Naherholungsgebiet Albersdorf.



Herausgestellt wurde dabei, daß die Kommune mit 33/1/3 Prozent an der GmbH beteiligt ist und durch einen entsprechenden Gesellschaftervertrag bei allen grundlegenden Entscheidungen ihre Zustimmung geben muß.

Wichtig war für die Einwohner sicherlich die konkrete Darstellung der weiteren Entwicklung der Anlage und die Feststellung daß hier, wie der Gesellschafter Herr Wolf-Dieter Klink aus Kiel sagte: »Eine Oase der Erholung geschaffen werden soll.«

Diese »Oase der Erholung« beinhaltet die Erneuerung und Verbesserung der Einrichtungen in den Ferienbungalows sowie die dazugehörige Anlage.



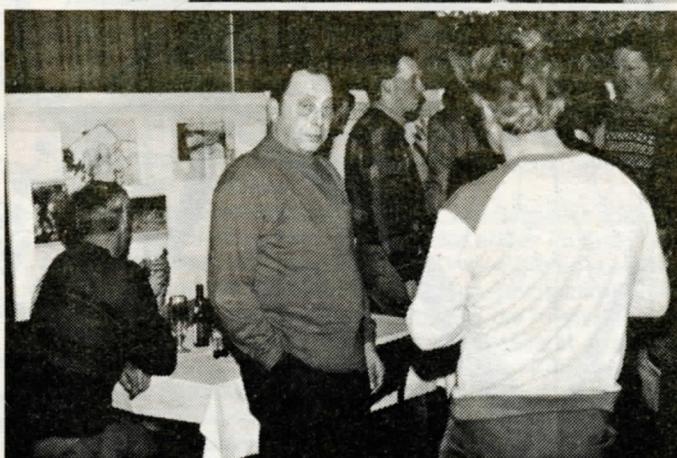
Die Aufrechterhaltung des Badebetriebes ist ein wesentlicher Bestandteil für die Arbeit der neuen Gesellschaft und erste Maßnahmen zur Verbesserung dieser Situation wurden bereits eingeleitet.

Im weiteren soll dann nach der entsprechenden Planungsphase, die mindestens ein Jahr dauern wird, ein Park mit allen möglichen Freizeitgeräten und Angeboten entstehen von Rutschen, Tretbooten und anderen Spielgeräten über Grillhütten, Streichelzoo bis hin zur möglichen Ausstellung über Heimatkunde, Geologie u.ä.

Selbstverständlich wird auch die Gaststätte weiter betrieben und soll modernisiert und erweitert werden. Somit gibt es ein komplettes Freizeitangebot, wenn in ein paar Jahren die ganzen Maßnahmen abgeschlossen werden.

Daß dazu ausreichende Parkplätze erforderlich sind und die Zufahrt nicht durch Albersdorf selbst führen kann, war dabei eine logische Konsequenz. So soll als erstes auch ein Weg gefunden werden, schon in diesem Jahr eine provisorische Lösung des Verkehrsproblems zu erreichen.

Dabei ist die Zielsetzung, daß in diesem Bereich 30 bis 40 Arbeitsplätze in den kommenden Jahren geschaffen werden müssen. Seitens des Gesellschafters Herrn Mahnen wurde im Namen der Gesellschaft verbindlich erklärt, daß die Besetzung dieser Stellen durch eine öffentliche Ausschreibung in der Bergaer Zeitung bekannt gemacht werden, um so allen die Möglichkeit zu bieten, sich hier zu bewerben.



Die Teilnehmer der Veranstaltung waren sich im anschließenden Gespräch darüber einig, daß hier eine vernünftige Sache angepackt werden soll und keine Betonbogen entstehen werden. So kann man davon ausgehen, daß die Entwicklung dieser Anlage eine große Unterstützung für das Freizeitangebot in der Region ist.

Erläuterungen zur Hausordnung

Heute: Zur Reinigungspflicht des Mieters

Die Reinigungspflicht des Mieters betrifft alle gemeinschaftlich benutzten Teile des Hauses. Sie kann als mietvertragliche Nebenpflicht umfangmäßig vereinbart sein oder ergibt sich aus der Ortsritte.

Danach hat der Mieter die zu seinem Stockwerk führende Haustreppe wöchentlich zweimal zu reinigen. Zur Reinigungspflicht gehören auch Türen, Fenster und Eingänge. Die Reinigung gemeinschaftlich benutzter Dachböden, Kellergänge, der Zugänge, Zufahrten, Höfe, Mülltonnenplätze usw. wird von den Mietern im Wechsel vorgenommen. Die Mieter der Hausgemeinschaft haben sich dabei eigenverantwortlich über die Zeiträume (in der Regel wöchentlich) zu einigen und dies, dann in einem Reinigungsplan zu dokumentieren, der an einer geeigneten Stelle im Hausflur auszuhängen ist.

Ist der Mieter längere Zeit verhindert, seiner Reinigungspflicht nachzukommen (Krankheit, Urlaub, Abwesenheit), muß er durch nachbarschaftliche Hilfe oder gegen Bezahlung für Ersatz sorgen.

Bei beharrlicher Weigerung bzw. Unterlassung der Reinigungspflicht kann der Vermieter auf die Erfüllung der Pflicht klagen und sich ermächtigen lassen, die Reinigung auf Kosten des Mieters anderweitig durchführen zu lassen und Schadenersatz dafür zu verlangen (§ 286 BGB).

Öffnungszeiten der Ämter in Berga/Elster Stadtverwaltung

Montag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	9.00-12.00 Uhr u. 14.00-18.00 Uhr
Mittwoch	9.00-12.00 Uhr
Donnerstag	13.00-15.00 Uhr
Freitag	9.00-12.00 Uhr

Einwohnermeldeamt

Mittwoch 9.00-12.00 Uhr
 Donnerstag 9.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr

AOK

Jeden Mittwoch 9.00-12.00 Uhr

DAK

14tägig am Donnerstag 9.00-11.00 Uhr

Sozialstation

Montag bis Freitag 8.00-9.00 Uhr und 13.00-14.00 Uhr

Physiotherapie

Montag 7.30-12.30 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
 Dienstag 7.30-12.30 Uhr und 13.00-16.30 Uhr

Mittwoch 7.30-12.30 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
 Donnerstag 7.30-12.30 Uhr und 13.00-16.30 Uhr

Freitag 7.30-13.00 Uhr

Die Ferien im Hort waren Spitz

So war die Meinung der meisten Kinder, die unsere Veranstaltungen besucht haben. Sogar »Ausländer« aus Berlin und anderswo, die bei Oma in Berga zu Gast waren, kamen zur Barbie-Show, Schnitzeljagd mit Lagerfeuer und Bockwurst braten oder zu Wanderungen.

Als vor ca. 3 Wochen unser Veranstaltungsplan geschrieben wurde, war zwar noch kein Winter in Sichtweite, aber pünktlich zur ersten Schlittenfahrt am Montag, den 17.2., stellte er sich ein.

Vielen Dank der Firma, die uns kostenlos einige Holzbrettchen zum Basteln zur Verfügung stellte. Auch während der Schulzeit kommen Freunde und Spaß bei uns nicht zu kurz.

»Modenschau aus Omas und Opas Kleiderschrank« war eine Freitagnachmittagsveranstaltung.



Jessica, Linda, Christian, Luise, Manja, Sindy, Yves und allen anderen machte das Verkleiden sichtlich Spaß.
 Nowacki

Ausschreibung einer Stelle

Die Freizeitpark GmbH Berga/Elster in Albersdorf schreibt zum schnellstmöglichen Arbeitsantritt eine

Halbtagsstelle

aus.

Anforderungen:

- Erfahrungen in Objektverwaltungsaufgaben und Buchführung
- Schreibmaschinenkenntnisse

Bewerbungsunterlagen: übliche Unterlagen

Bewerbungsschluß: 10. März 1992

Ihre Bewerbung geben Sie bitte mit der Aufschrift

**An Freizeitpark Berga/E. GmbH Albersdorf
 - Bewerbung 10. März 1992 -**

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Rathaus, Zimmer 26,
 ab.

**Geschäftsführung
 Freizeitpark Berga/E. GmbH**

Wir gratulieren**Zum Geburtstag**

am 17.2. Frau Erika Dörfer	zum 71. Geburtstag
am 19.2. Frau Marie Gerold	zum 93. Geburtstag
am 20.2. Frau Hanny Kramer	zum 79. Geburtstag
am 21.2. Frau Elsa Wagner	zum 71. Geburtstag
am 22.2. Frau Else Häber	zum 80. Geburtstag
am 23.2. Frau Berta Harlaß	zum 80. Geburtstag
am 26.2. Frau Maria Liewald	zum 82. Geburtstag
am 26.2. Frau Magdalene Schölzel	zum 72. Geburtstag
am 26.2. Frau Ilse Penkwitz	zum 78. Geburtstag
am 27.2. Frau Anna Müller	zum 73. Geburtstag
am 27.2. Frau Magdalene Knodel	zum 71. Geburtstag

Änderungsmitteilung:

Frau Elisabeth Kolbe wurde nicht 73 Jahre alt, sondern 71 Jahre. Wir bitten diesen Fehler zu entschuldigen.

Bereitschaftsdienste**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

vom 1. bis 31. März 1992

So.	1.3.	Dr. Brosig
Mo.	2.3.	Dr. Brosig
Di.	3.3.	Dr. Brosig
Mi.	4.3.	Dr. Brosig
Do.	5.3.	Dr. Brosig
Fr.	6.3.	Dr. Brosig
Sa.	7.3.	Dr. Brosig
So.	8.3.	Dr. Brosig
Mo.	9.3.	Dr. Brosig
Di.	10.3.	Dr. Frenzel
Mi.	11.3.	Dr. Brosig
Do.	12.3.	Dr. Brosig
Fr.	13.3.	Dr. Brosig
Sa.	14.3.	Dr. Brosig
So.	15.3.	Dr. Brosig

Praxis Dr. Frenzel, Bahnhofstr. 20, Tel. 796

Gemeinschaftspraxis Dr. Brosig, Platz der DSF 1, Tel. 647, Puschkinstr. 20, Tel. 640.

Schulnachrichten**Staatliche Grundschule Berga****Schulanfänger 1992**

Die Schulleitung der Staatlichen Grundschule Berga bittet die Eltern der Schulanfänger unseres Einzugsgebietes, die ihre Kinder noch nicht für den Schulbesuch ab August dieses Jahres angemeldet haben, das in den nächsten Tagen im Sekretariat nachzuholen.

Schulleitung**Staatliche Grundschule Berga****Verse anlässlich der Wiedereröffnung des sanierten Schulgebäudes am 8.1.1992****Mit dem DDR Garaus**

*kam auch für dieses Haus das Aus.
 Wo man sich plagte um das Wissen
 war alles vollbedeckt mit Rissen.*

Das Bauamt sagte kurzentschlossen:

*»Die Bude wird ab heut geschlossen.«
 Bei den Schülern groß und klein,
 schlug dies wie eine Bombe ein!
 Von dem Lernen sehr geplagt,
 Ferien sind nun angesagt!*

Gestöhn der Lehrer, ernst Gebärden:

*»Es wird nun viel enger werden.«
 Von der Stadt her hört man Reden:
 »Woher nehmen die Moneten
 um das Übel abzustellen?
 Oh, wie müssen wir uns quälen!«*

*Die Not war groß in dieser Stunde,
da kommt vom Landrat frohe Kunde,
daß durch ein Pflaster von dem Bunde,
geheilt kann werden diese Wunde.*

*Vom Bau die Leute schnell bestellt,
ihr Werk beginnt, und es gefällt.
Erst reißt man ein, dann baut man auf,
so wie geplant nimmt's seinen Lauf.
Handwerker sich dazu gesellen,
verschönern noch die Innenstellen.*

*Und wenn es mal nicht richtig klappt,
Herr Schubert sich den Hörer schnappt.
Da es der Helfer gibt sehr viele,
geht's munter vorwärts, man naht dem Ziele.*

*Heut ist's erreicht, es ist geschafft,
gelungen das Werk, mit vereinter Kraft.
Allen Helfern sei hier Dank gesagt,
die sich gemüht, die nicht verzagt.*

*Den Menschen, die in diesem Haus,
nun täglich gehen ein und aus,
viel Freude beim Lehren und beim Lernen,
beim kühnen Flug zu fernen Sternen.
Dies wünscht mit frohen Mienen,
alle, die hier heut erschienen.*

Franz Kautek

Wir möchten noch einmal daran erinnern, daß wir die Einwohner unserer Stadt für Sonnabend, 7.3.92, von 9.00 bis 11.00 Uhr zu einer Besichtigung der Grundschule herzlich einladen.

Vereine und Verbände

Jagdgenossenschaft Berga Versammlung der Jagdgenossen

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Berga lädt hiermit ein zu einer »Versammlung der Jagdgenossen« am Donnerstag, den 5.3.92, 19.00 Uhr, im Speiseraum der Agrar-Genossenschaft in Markersdorf.

Teilnahme aller Grundstücksbesitzer von Flächen, auf denen die Jagd durchgeführt werden kann, aus Berga, Markersdorf, Klein-Kursdorf, Eula, Unter- und Obergerbendorf ist dazu erwünscht. Es soll auf breiterer Ebene als am 26.11.91 die Satzung der Jagdgenossenschaft behandelt werden, die Jagd soll verpachtet werden und ein Jagdvorstand gewählt werden.

Zwei Stunden vor Beginn der Versammlung ist Gelegenheit gegeben, zur persönlichen Abstimmung der zu verpachtenden Flächen.

Dr. Wagner
Jagdvorsteher

Achtung Bergaer Grundstückseigentümer westlich der Elster

Am 5.3.92, 19.00 Uhr, findet im Gemeindeamt Clodra die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Clodra statt. Aus Gründen der natürlichen Jagdgrenzen sollen diese Flächen der Jagdgenossenschaft Clodra zugeordnet werden. Wir bitten um Ihr Erscheinen.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Clodra

FSV Berga

Fast jeder zehnte Bergaer treibt Sport

»Im Verein ist Sport am schönsten!« denken viele Einwohner in Berga und handeln danach. Wie eine FSV-Mitgliedererhebung Ende des vergangenen Jahres ergab, rechneten exakt 301 Sportfreunde ihren Beitrag bei der umsichtigen Schatzmeisterin Sabine Simon ab.



Gemessen an Bergaer Verhältnissen kann sich das sehen lassen. Auch unter gänzlich neuen Bedingungen bietet der Verein eine sichere Gewähr für die Einwohner der Stadt, sich sportlich regelmäßig zu betätigen und Geselligkeit zu pflegen. Zeiten, in denen die SDAG Wismut die frühere BSG Wismut finanziell unterstützte, gehören der Vergangenheit an. Jetzt muß sich der Verein selbst finanzieren.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Bergaer haben sich frühzeitig darauf eingestellt. Als einer der ersten im Kreis erhielt der im November 1990 gegründete FSV den Status »eingetragener Verein« und die »Gemeinnützigkeit« zugesprochen. Vertraglich vereinbart ist mit der Stadtverwaltung die kostenlose Nutzung der Sportstätten der Stadt. Ein regelmäßiger Trainings- und Übungsbetrieb im Fußball lockte zahlreiche Kinder und Jugendliche aus Berga und der Umgebung. Der bewußt niedrig gehaltene monatliche Obulus zwischen 1,- und 2,- DM stimuliert eine Mitgliedschaft zusätzlich. Ermöglicht wurde diese Entwicklung, weil es dem Vorstand gelang, innerhalb kurzer Zeit viele einheimische Handels- und Gewerbetreibende als Sponsoren zu gewinnen. Allen voran engagierte sich die Kreissparkasse Greiz als Hauptsponsorpartner in der Trikotwerbung. »Der Vereinskasse hat das ganz gut getan«, meint Schatzmeisterin Sabine Simon. »Immerhin mußten vom Vorstand 11.5 Tausend DM aufgebracht werden, um den Wettkampfbetrieb der Fußballer und Kegler zu finanzieren. Aber dafür habe ich am Rosenmontag des vergangenen Jahres auch mal Barfrau zum FSV-Fasching gespielt.«



Insgesamt 17 Übungsleiteridealisten, welche ehrenamtlich tätig sind, betreuen die in 5 Abteilungen (Fußball, Kegeln, Leichtathletik, Gymnastik, Freizeitsport) organisierten Mitglieder. Der Namensgeber des Vereins, die frühere Sektion Fußball der BSG Wismut Berga, stellt mit 158 Sportfreunden den Löwenanteil unter der Mitgliederschaft.

Aus den Reihen der Kicker kommt auch das jüngste Vereinsmitglied. Nick Kulikowski heißt er, ist 6 Jahre alt und besucht noch den Kindergarten. Mit großer Begeisterung trainiert er seit einem Vierteljahr regelmäßig ein Mal in der Woche in der F-Jugend Mannschaft des FSV. Nick ist einer der 83 Kinder und Jugendlichen, die der Nachwuchsabteilung des FSV angehören. Eine stattliche Zahl, von der mancher anderer Verein nur träumen kann. Das älteste Vereinsmitglied, der 81jährige Hermann Günter, kommt von den Keglern und schiebt auch im hohen Lebensalter noch keine ganz ruhige Kugel.

Natürlich plagen den Verein auch Sorgen. Nicht immer klappt die umfassende Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes. Vor allem im Nachwuchsbereich fehlt es an qualifizierten Übungsleitern. Anzahl und Beschaffenheit der verfügbaren Sportstätten halten dem notwendigen Bedarf des Vereins immer weniger stand. Auf nur einem Sportplatz bestreiten in dieser Saison sage und schreibe 7 Teams ihr Trainings- und Wettkampfprogramm. Nun soll die als Übungshalle und einzige Umkleide- und Waschmöglichkeit dienende Spielhalle gemeinsam mit Stadthalle und Keglerheim vor allem aus Kostengründen durch die Kommune veräußert werden.

Im Interesse des weiteren Fortbestandes des Vereines müssen einvernehmliche Lösungen zwischen allen Beteiligten gefunden werden. Erste Vorstellungen existieren bereits. Noch 1992, so äußerte Bürgermeister Jonas in der letzten Vorstandssitzung des FSV, soll ein Vereinsheim mit einem Sozialtrakt auf dem Sportplatz entstehen.

Darüber hinaus verfolgt der Vorstand für 1992 weitere kühne Pläne. Im Januar nimmt eine Abteilung Tischtennis unter Leitung des Sportfreundes Werner Schlüter den Trainingsbetrieb auf. Eine E-Jugend-Mannschaft soll in der 2. Halbserie in das Pflichtspielprogramm einsteigen. Ein großes Fußballturnier im D-Jugendbereich um den Pokal des Bürgermeisters mit Mannschaften aus den Partnerstädten Bergas (Gouchy-Frankreich, Myto-CSFR, Aarbergen-Hessen, Ditzumerlaat-Ostfriesland) findet im Juni statt. Einige Überraschungen erwarten die Vereinsmitglieder auf dem Vereinsball, der am 28.3.92 Premiere hat. Beim FSV scheint sich einiges zum Wohl des Vereins und der Stadt zu tun.

Ergebnisse

Blau-Weiß Niederpöllnitz I - FSV I 4:2

D-Junioren

Die D-Junioren nahmen an einem Hallenturnier in Triebes teil. Nach teilweise gutklassigen Leistungen der FSVer belegten sie unter fünf teilnehmenden Mannschaften mit 4:4 Punkten und 9:4 Toren einen 3. Platz. Als bester Torschütze zeichnete sich mit 4 Treffern Torsten Grimm vor Daniel Russe (3) aus.

Ergebnisse:

FSV - Triebes	1:1
FSV - Niederpöllnitz II	6:0
FSV - Niederpöllnitz I	1:1
FSV - Elsterberg	1:2

Zum Einsatz kamen: Kevin Tetzlaff, Daniel Russe, Torsten Grimm, Rico Lenk, Jens Hille, David Siegel.

E-Junioren

Die neuformierte Mannschaft bestritt in Greiz anlässlich eines Hallenturnieres des einheimischen FC ihre ersten Spiele. Trotz großen Kampfgeistes aller eingesetzten Spieler belegten die FSVer nur den letzten Platz unter acht Mannschaften.

Ergebnisse:

FSV - Rot-Weiß Werdau	0:2
FSV - Lok Zwickau	0:0
FSV - FC Greiz	0:3
FSV - Schmölln	1:2

Für den FSV spielten: Alexander Strauß, Martin Meier, Marco Steiner, Yves Schneider, Martin Pinter, Alexander Rehnig, Christian Fischer, Sven König, Sebastian Böttger.

Vorschau: Punktspiele

I. Mannschaft:

Samstag, 29.2.92, Auma - FSV
Samstag, 7.3.92, FSV Untergrochlitz

II. Mannschaft:

Samstag, 7.3.92, 14.00 Uhr, SV Textil Greiz - FSV

Nachwuchs:

B-Jugend
Sonntag, 8.3.92, 10.30 Uhr, FSV - SV Elsterberg

C/D-Jugend

Samstag, 7.3.92, 9.00/10.30 Uhr FSV - FC Greiz

Aus der Heimatgeschichte

Zur Erinnerung an den Archivar Dr. Willy Flach (1903-1958)

Beschäftigt man sich mit der Geschichte unseres Ortes, so gehört dazu auch das Studium der Arbeit von Dr. Willy Flach »Verfassungsgeschichte einer grundherrlichen Stadt. Berga a.d. Elster von den Anfängen bis zur Stadtordnung von 1847«, die 1934 im Gustav-Fischer-Verlag Jena als 16. Beiheft der »Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde« erschien.

Im Vorwort begründet der Autor die Wahl Bergas mit der Tatssache, »daß sich hier der grundherrliche Charakter ... von Anfang an bis in das 19. Jahrhundert hinein erhalten hat und daß das überlieferte Quellenmaterial ein einigermaßen klares Bild der Abhängigkeit von den Stadtherren zu zeichnen gestattet.« Ein weiterer, sicher ebenso wichtiger Grund (wenn nicht überhaupt der Ausgangspunkt für das Interesse Flachs an Berga, dürfte wohl jener sein, daß die Vorfahren seiner Mutter aus Untergriffendorf und Eula stammten. Darauf werde ich noch eingehen. Unterstützt wurde das Erscheinen der Arbeit auch durch die Bergaer Sparkasse, die »einen namhaften Druckkostenzuschuß bewilligte. Flach dankt besonders dem damaligen Bürgermeister Emil Kluge für die Förderung der Publikation.

Willy Flach, geboren am 17.1.1903, in Greiz als Sohn des Dekorationsmalers Emil Flach (1873-1957) und seiner Ehefrau Lina geb. Jahn (1873-1938), arbeitete zunächst als Volksschullehrer. Nachdem er das Abitur nachgeholt hatte, studierte er in Jena, München und Wien Kirchengeschichte, Germanistik und Philosophie.

1930 promovierte er in Jena mit der Arbeit »Die Urkunden der Vögte von Weida, Gera und Plauen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Eine diplomatisch-historische Untersuchung«. Vier Jahre später übernahm der junge Archivar die Leitung der thüringischen Archivverwaltung. Seine Lebensleistung schildert ein 1963 in der Zeitschrift »Mitteldeutsche Familienforschung« (Neustadt/Aisch) erschienener Gedenkartikel ihres ebenfalls aus Greiz gebürtigen Schriftleiters Dr. Wolfgang Huschke wie folgt: »Der umfassende innere und äußere Ausbau, den die thüringischen Staats- und späteren Landesarchive seitdem erfahren haben, ist wesentlich Flachs Werk gewesen. Hand in Hand mit dieser seiner Hauptaufgabe ging seine wissenschaftliche Arbeit. Flachs wissenschaftliches Wirken galt der thüringischen Landesgeschichte, die er durch eigene Forschungen, vor allem über Themen der historischen Hilfswissenschaften, des Städtebens und der Verwaltungsgeschichte, durch Quelleneditionen, als Mitherausgeber der nach dem Krieg nicht wieder erschienenen Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, als Leiter der 1937 gegründeten Thüringischen Historischen Kommission, als Jenaer akademischer Lehrer und als Herausgeber der Schriftenreihe »Thüringische Archivstudien« ungemein gefördert hat.

In seinem Wirken verbanden sich hohe wissenschaftliche, pädagogische und organisatorische Fähigkeiten und Neigungen mit Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein gegenüber Amt und Mitarbeitern. Akribie bei der Arbeit war ihm ebenso selbstverständlich wie Objektivität... Daß seine wissenschaftlichen Schriften vom Ungeist der beiden totalitären Herrschaftssysteme, unter denen er seine leitende Tätigkeit ausüben mußte, unbeeinträchtigt geblieben sind, spricht für ihn.«

Nach dem zweiten Weltkrieg stellte er seine Kräfte auch der Ausbildung des archivarischen Nachwuchses zur Verfügung. 1957 gab Flach, der sich von keiner Ideologie vereinnahmen lassen wollte, seinen bis dahin vertretenen Grundsatz, unter allen Umständen in seiner Heimat Thüringen zu bleiben, auf. Er nahm das Angebot für einen Lehrstuhl für historische Hilfswissenschaften an der Universität Bonn an. Da ihm die Genehmigung dazu von den staatlichen Stellen der DDR nicht erteilt wurde, ging er bei Nacht und Nebel über die Grenze. Die ungeheure berufliche Belastung und sicher auch die Gewißheit, daß er wohl nie mehr in seine Heimat zurückkehren konnte, hatten seine Kräfte jedoch so geschwächt, daß er schon am 17. März 1958 in Bonn verstarb, ohne die Tätigkeit an der dortigen Universität angetreten zu haben.

Wie bereits erwähnt, stammten Willy Flachs mütterliche Vorfahren aus dem Bergaer Raum. Mütterliche Großeltern waren Franz August Jahn, begüterter Einwohner und Handarbeiter in Eula (1844-1877) und die auch aus Eula stammende Emilie Ernestine Schaller (1848-1895), in zweiter Ehe seit 1885 mit Hermann Julius Hempel, Landwirt und Eisenbahnarbeiter in Eula, verheiratet. Die Urgroßeltern waren der aus Untergeriffendorf stammende Andreas Jahn, Bauer in Eula (1817-1863) und dessen in Berga geborene Ehefrau Christiane Wilhelmine Beyer (1816-1870) sowie der Eulaer Bauer Christoph Schaller (1812-1881) und dessen Frau Johanne Rosine Geßner (1809-1871). Ururgroßväter waren Andreas Jahn, Einwohner in Untergeriffendorf, der Bergaer Bürger und Seilermeister Johann Gottlob Heinrich Beyer und die Eulaer Einwohner Johann Georg Schaller und Gottfried Geßner.

Willy Falch, der bedeutende thüringische Archivar und Wissenschaftler, sollte auch in der Heimat seiner mütterlichen Vorfahren unvergessen sein.

Dr. Frank Reinhold

Eine Ergänzung zum Beitrag über die „Unternächte“

In Nr. 1/1992 unseres Amtsblatts wurde in einem Beitrag über die »Unternächte« aus der Chronik des Waltersdorfer Lehrers Wilhelm Böttcher (1802-1874) zitiert.

Wie ich inzwischen ermitteln konnte, hat Böttcher hier mit geringen Änderungen einen Vortrag zitiert, den der damalige Hohenleubener Amtsaktuar Otto Moritz Eisel (1820-1883) am 8. Januar 1862 vor dem Vogtländischen Altertumsforschenden Verein Hohenleuben gehalten hat.

Otto Moritz Eisel war ein Bruder des Geraer Heimatforschers Robert Eisel, dessen 1871 erschienenes »Sagenbuch des Voigtländes« noch heute zu den Standardwerken der regionalen Volkskunde zählt.

Dr. Frank Reinhold

Jetzt red' i...
- Was Bürger bewegt -

»Jetzt red' i...«

Mit diesen neuen Spalten in der Bergaer Zeitung wollen wir allen Bürgern die Möglichkeit geben, sich zu Fragen der Stadt zu äußern. Die inhaltlichen Aussagen in den Artikeln sind generell Bürgermeinungen, die »ungeschminkt« weiter gegeben werden sollen und nicht unbedingt die offizielle Meinung der Redaktion widerspiegeln.

Kürzungen in dieser Rubrik und Auswahl der Veröffentlichung muß sich die Redaktion aus presserechtlichen Gründen vorbehalten.

Wir hoffen, daß diese Spalte entsprechend Anklang findet und regelmäßig erscheinen kann.

Nicht alles was grün ist, ist auch schön!



Gartenstraße - Ecke Brunnenberg

Straßenkreuzungen und Ecken können Brennpunkte, Treffpunkte, Schmuckstücke oder Schandflecke einer Stadt sein. Entscheidend ist, daß sich an jeder Straßenecke dem aufmerksamen Besucher eines Ortes neue Ausblicke bieten, die einen Eindruck von der Stadt und ihren Bewohnern vermitteln.

Wie urteilt ein Betrachter wohl über »unsere« Kreuzung, in die aus 5 Richtungen Straßen einmünden? - Ein breiter Bürgersteig schafft Raum und Übersicht, eine städtische Anschlagtafel informiert die Bürger, eine Parkbank lädt im Sommer zur letzten Rast vor der »Ersteigung« des Brunnenberges ein. Leider wird dies kaum genutzt, da es nicht jedermann's Geschmack ist, sich neben zwei großen motzig im Mittelpunkt stehenden Müllcontainern zu erholen oder zu informieren. Auch die engagierten Helfer des letzten Radrennens, aus dessen Anlaß unser Bild entstand, hätten sich für Süßigkeiten- und Getränkeverkauf sicher einen einladenderen Platz gewünscht.

Da Müll leider nicht völlig vermeidbar ist, müssen Container als »notwendiges Übel« vorhanden sein. Sie sollten aber so untergebracht werden, daß sie aus dem Blickfeld verschwinden.

Wie an anderen Stellen praktiziert, könnte ein Container für die Gartenstraße bei etwa 2 m² Platzbedarf in den Zaun eingerückt und mit Büschen kaschiert werden. Für die Benutzer des unteren Brunnenberges würde sich in einer Ecke ein unauffälliger Containerplatz finden lassen. Eine Absprache mit den Grundstücksbesitzern und deren Einverständnis sind natürlich nötig.

Pflanzkübel für Blumen (Pflege wird übernommen) statt Container würden sich an dieser markanten Ecke sehr gut ausnehmen und unser Stadtbild etwas harmonischer und liebenswerter gestalten.

I. Weise



Endlich ist die Mauer weg, aber hier ist sie noch ein »Schandfleck«!



Eleonore Rückert

Sonstige Mitteilungen

Arbeitsamt Gera

Antragsannahme und Auskunft in der Leistungsabteilung des Arbeitsamtes Gera

1. Antragsannahme

Die Gewährung von Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Altersübergangsgeld und Eingliederungsgeld setzt deren Beantragung voraus.

In der Leistungsabteilung des Arbeitsamtes Gera sowie in den Nebenstellen Greiz, Lobenstein, Schleiz und Zeulenroda wurden gesonderte Stellen eingerichtet, bei denen Arbeitslose ihre Antragsunterlagen während der bekannten Öffnungszeiten abgeben können.

In den Nebenstellen des Arbeitsamtes können diese Stellen zur Abgabe von Neu- bzw. Wiederbewilligungsanträgen direkt aufgesucht werden.

Arbeitslose, die ihren Leistungsantrag im Arbeitsamt in Gera abgeben, sollten sich an die Informationsstelle im Erdgeschoss wenden. Dort wird ihnen die für sie zuständige Antragsannahmestelle genannt.

Geht es um die Abgabe eines Antrages auf Wiederbewilligung von Lohnersatzleistungen, orientieren sich die Antragstellenden anhand der letzten Ziffer ihrer Stammnummer (Endziffer).

Zuständig sind:

Für die Endziffern 0 - 3 das Zimmer 317

Für die Endziffern 4 - 6 das Zimmer 418

Für die Endziffern 7 - 9 das Zimmer 422

Die in den dazugehörigen Wartezeiten angebrachten Hinweise sollten unbedingt beachtet werden.

Demnächst informiert das Arbeitsamt Gera über die Möglichkeit für Arbeitslose, Auskunft zu bereits beantragten Leistungen bzw. zum laufenden Leistungsfall zu erhalten.

2. Auskünfte zu bereits beantragten Leistungen bzw. laufenden Leistungsfällen

Sind Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Altersübergangsgeld, Eingliederungsgeld sowie Unterhaltsgeld und weitere Leistungen im Rahmen der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung durch Arbeitslose beantragt oder werden diese bereits gewährt, kann das Arbeitsamt Gera individuell Auskunft an den Leistungsempfänger in seiner Angelegenheit geben.

Dafür stehen Mitarbeiter der Leistungsabteilung während der Öffnungszeiten sowohl im Arbeitsamt Gera, als auch in den Nebenstellen Greiz, Lobenstein, Schleiz und Zeulenroda persönlich zur Verfügung.

Im Arbeitsamt in Gera gibt es dabei die Besonderheit, daß die Auskunftserteilung gemäß der letzten Ziffer der Stammnummer (Endziffer) an unterschiedlichen Stellen erfolgt.

Zuständig sind:

Für die Endziffern 0 - 3 das Zimmer 317

Für die Endziffern 4 - 6 das Zimmer 418

Für die Endziffern 7 - 9 das Zimmer 422

Außerhalb der Öffnungszeiten ist es von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr möglich, Auskünfte auch telefonisch zu erhalten.

Dafür gelten folgende Telefonanschlüsse:

Nebenstelle Greiz: 2756

Nebenstelle Lobenstein: 3631

Nebenstelle Schleiz: 3092

Nebenstelle Zeulenroda: 2814

Arbeitslose aus diesen Nebenstellenbereichen haben natürlich auch wie Arbeitslose aus der Geraer Region die Möglichkeit, in der Leistungsabteilung des Arbeitsamtes Gera direkt nachzufragen. Dabei ist die letzte Ziffer der Stammnummer (Endziffer) von Bedeutung.

Auskunft kann der Arbeitslose von Montag - Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr erhalten.

Für die Endziffern 0 - 3 unter 57319 bzw. 57320

Für die Endziffern 4 - 6 unter 57573 bzw. 57585

Für die Endziffern 7 - 9 unter 57579 bzw. 57580

Demnächst informiert das Arbeitsamt Gera über Möglichkeiten, Auskünfte in leistungsrechtlichen Fragen zu erhalten.

Kostenlose Bürgerberatung

Sie brauchen uns - wir wollen Ihnen helfen

Unsere Mitarbeiter wollen mit Rat sowie mit Informationen allen zur Seite stehen, die sich mit ihrem Anliegen an unseren Verband wenden.

Schwerpunkte unserer Beratungshilfe

- Mieten, Wohngeld, Heizkostenzuschuß, Lastenzuschuß
- Unterhalt, Arbeitslosengeld
- Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe
- Kriegsopfersversorgung
- Überschuldung
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Behördengängen
- Hilfe bei Antragstellungen
- ...oder wenn Sie nur einfach mal einen Gesprächspartner brauchen

Wir sind für Sie hier am Donnerstag, den 5.3.1992, von 13.00 - 16.00 Uhr in der Stadtverwaltung Berga (Zimmer 10).

VMN-Geschäftsstelle 6500 Gera, Christian-Schmidt-Straße 1a, Tel. 690 182



Eine Anzeige in Ihrem Mitteilungsblatt ist immer ein VOLLTREFFER. Unser Außen-dienstmitarbeiter besucht Sie gerne unverbindlich. Rufen Sie uns einfach an:

Telefon: 09191/1624

Verlag + Druck L. Wittich KG, 8550 Forchheim,



Noch einmal Eintrag ins SV-Buch

Neue Zeiten sind 1992 für viele ostdeutsche Unternehmen angebrochen. Seit Jahresbeginn »beliefern« sie die Krankenkassen mit Meldungen zur Sozialversicherung, die diese für ihre Arbeit benötigen. Eine Konsequenz daraus: Für 1991 wird ein letztes Mal das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingetragen.

Doch gibt es eine Ausnahme. Nicht bei allen Arbeitnehmern kommt das SV-Buch noch einmal zu Ehren. Der Eintrag entfällt in Betrieben, die Löhne und Gehälter ihrer Beschäftigten maschinell abrechnen. Diese Firmen können Jahresmeldungen zur Sozialversicherung bereits für 1991 auf maschinellem Wege übermitteln. »Entscheidend dafür ist, daß die Versicherungsnummer der Arbeitnehmer maschinell geprüft werden kann, der Datensatzaufbau den Vorschriften der 2. DÜVO entspricht und der Meldezeitraum keine Unterbrechung von mindestens einem Kalendermonat enthält«, informiert die Barmer in Greiz. Allen Firmen, die sich für dieses Verfahren interessieren, ist die Barmer gern Gesprächspartner.

Noch einmal zurück zum Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung. Er wird für die Rentenberechnung gebraucht, muß also unbedingt gut aufgehoben werden, empfiehlt die Barmer. Wer zu diesem oder einem anderen Problem einen Rat sucht, kann sich jederzeit an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Barmer-Geschäftsstelle in der Poststr. 2 wenden. Telefonisch sind sie unter 2204 erreichbar.



International Partner Consult Dr. Sommer
Seminarcenter & Seminarhotel Förthen

Wir bauen auf Ihrem Wissen auf EDV-ANWENDUNG IM BÜRO

MIT COMPUTERPAß

geeignet für alle Büroberufe,
bzw. in Vorbereitung auf einen Büroberuf

Zeitdauer 5 Wochen,
Beginn: 30. März 1992

AUSBILDUNG VERKAUF/VERTRIEB

mit Praktikum - der Chance
für einen neuen Arbeitsplatz
geeignet für Verkäufer und Mitarbeiter
aus den Bereichen
Einkauf/Vertrieb der Wirtschaft

Zeitdauer 24 Wochen,
Beginn: 6. April 1992

Anmeldung in Berga, Gartenstraße 23,
täglich von 10.00 bis 14.00 Uhr
bei Herrn Seliger

Bei allen Lehrgängen besteht die Möglichkeit
der Förderung durch das Arbeitsamt.



Wollen Sie bauen ?

Wir helfen Ihnen und bauen für Sie!
Über 20 Jahre Erfahrung bürgen für
Zuverlässigkeit und Qualität.



Hoch- und Tiefbau GmbH
0-6602 Berga / Elster
August-Bebel-Straße 5
Telefon: 711 / 712

IHR PARTNER FÜR:

- Mauer- und Betonarbeiten
- Außen- und Innenputze, Fassadenverkleidung, Wärmedämmverbundsystem
- Baumontagen

Praxis Dr. Frenzel

Neue Sprechzeiten ab März 1992

Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	17.00 - 18.00 Uhr
Freitag	14.00 - 16.00 Uhr
in Waltersdorf Dienstag	14.00 - 17.00 Uhr

Urlaub vom 28.02. bis 06.03.92

Zusätzliche Information zu den bereits verteilten Postwurfsendungen

Demnächst beginnen wir in Berga mit folgenden Kursen:

- Maschinenschreiben
- Buchführung
- Stenografie

Interessenten melden sich bitte umgehend in der Stadtverwaltung Berga, Sekretariat.

**Lehrinstitut
für programmiertes Lernen
Klaus Wagner**

- Klärgruben und Entwässerungsleitungen
- Erdbau
- Schlüsselfertiges Bauen

Holen Sie jetzt schon unsere kostenlose Beratung und Kostenvoranschläge ein, auch wenn Sie erst später bauen wollen

- Wir vermieten einzelne Büroräume
- Baumaterial aus Altbeständen wird preisgünstig verkauft, wie keramische Klinker, Dränrohre und Halbschalen, Schamottesteine, Fahrbahnplatten, Zaunsäulen, Betonfensterrahmen und Stahlkipflügel, Marmorriemchen, Schaumglas, Mineralwollematten.
- Altholz zur Aufbereitung als Brennholz wird kostenlos abgegeben.